



Rat der
Europäischen Union

057694/EU XXVII.GP
Eingelangt am 15/04/21

Brüssel, den 14. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0190(COD)

14146/1/20
REV 1 ADD 1

CULT 93
AUDIO 66
CADREFIN 461
RELEX 1020
IA 120
CODEC 1371
PARLNAT 154

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 13. April 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 30. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013¹ angenommen.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 28. März 2019 festgelegt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2018 abgegeben; der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 6. Februar 2019 abgegeben.
4. Der Rat hat sich auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 auf eine partielle allgemeine Ausrichtung (nur Artikel)² verständigt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 17. April 2019 das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gebilligt (vollständiger Text, der Erwägungsgründe und Artikel umfasst)³. Vier Trilogie haben stattgefunden, und beim letzten Trilog vom 14. Dezember 2020 wurde eine vorläufige Einigung erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den aus den Trilogien hervorgegangenen endgültigen Kompromiss⁴ am 18. Dezember 2020 gebilligt.
6. Der CULT-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 11. Januar 2021 gebilligt.

¹ Dok. 9170/18 + ADD 1.

² Dok. 15618/18 + ADD 1.

³ Dok. 7526/19.

⁴ Dok. 13848/20.

II. ZIEL

7. Die allgemeinen Ziele des Programms sind die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors. Zu den spezifischen Zielen gehören die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors zu stärken, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors, der politischen Zusammenarbeit und Innovation sowie des Medienpluralismus und der Medienkompetenz.
8. Das Programm behält die Architektur des Vorläuferprogramms Kreatives Europa (2014-2020) mit drei verschiedenen Aktionsbereichen bei: den Aktionsbereich „Kultur“ für den Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors, den Aktionsbereich „MEDIA“ für den audiovisuellen Sektor und den „sektorübergreifenden Aktionsbereich“ für die Unterstützung von Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

I. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Rat und das Parlament haben auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags Verhandlungen mit dem Ziel geführt, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, zu erreichen.
10. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe bei den Trilogen eine Einigung erzielt haben:

Wichtigste Fragen

11. Governance

Das Europäische Parlament hatte Bedenken hinsichtlich der Governance des Programms und wollte vermeiden, dass im Programmplanungszeitraum Initiativen ohne seine vorherige Zustimmung eingeführt werden. Die beiden Gesetzgeber haben sich auf eine geschlossene Liste von Maßnahmen in Anhang I (*Beschreibung der Maßnahmen des Programms*) geeinigt, die inhaltlich sehr detailliert ist. Die Flexibilität ist somit ausschließlich auf der Durchführungsebene vorgesehen. Neue Maßnahmen können nur im Rahmen eines von der Kommission vorzulegenden Vorschlags zur Änderung der Verordnung eingeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass beide Gesetzgeber während der Laufzeit des Programms in politisch relevante Entscheidungen einbezogen werden. Die Arbeitsprogramme werden im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen, wobei der Programmausschuss als Kontrollmechanismus der Mitgliedstaaten beibehalten wird. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist vorgesehen, um die Bestimmungen für einen Rahmen für die Überwachung und Evaluierung zu entwickeln, einschließlich Änderungen des Anhangs II zur Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren.

12. Mittelausstattung

Die Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen entspricht der Finanzausstattung, die der Europäische Rat im Rahmen des MFR 2021-2027 (1 842 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) beschlossen hat und die um eine zusätzliche Mittelzuweisung von 600 000 000 EUR zu Preisen von 2018 aufgestockt wird (infolge der programmspezifischen Anpassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093). Die beiden Gesetzgeber haben sich auch darauf geeinigt, dass bei der Aufschlüsselung nach Aktionsbereichen sowohl für die Finanzausstattung als auch für die zusätzliche Mittelzuweisung dasselbe Modell verwendet wird: mindestens 33 % für das dem Aktionsbereich „Kultur“ entsprechende Ziel, mindestens 58 % für das dem Aktionsbereich „MEDIA“ entsprechende Ziel und bis zu 9 % für das dem sektorübergreifenden Aktionsbereich entsprechende Ziel.

13. Stellen, denen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können

Bei der Festlegung der Stellen, die für eine Teilnahme an dem Programm in Frage kommen, schlug die Kommission zwei Stellen vor, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen erhalten können: die Europäische Filmakademie und das Jugendorchester der Europäischen Union (EUYO). Obwohl der ursprüngliche Standpunkt des Parlaments dem der Kommission ähnlich war und die EFA als Empfängerin direkter Unterstützung ohne Wettbewerb im speziellen Kontext der Aktivitäten zum LUX-Filmpreis vorsah, war der ursprüngliche Standpunkt des Rates dazu weniger positiv, wobei der faire Wettbewerb als Voraussetzung für den Zugang zu öffentlichen Mitteln hervorgehoben wurde. In dem aus den Verhandlungen hervorgegangenen Text sind keine Begünstigten von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benannt. Der Text enthält jedoch einen ausdrücklichen Verweis auf den LUX-Filmpreis als eine der Maßnahmen, mit denen die Prioritäten des Aktionsbereichs „MEDIA“ verfolgt werden sollen (Anhang I). Was das EUYO betrifft, wird im Text a) sein besonderer Status in einem Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 40) anerkannt und b) die Möglichkeit einer Unterstützung dieser Einrichtung in Anhang I vorgesehen (ähnlich der Lösung für den LUX-Filmpreis). Das EUYO ist auch Gegenstand einer Absichtserklärung der Kommission.

14. Gleiche Wettbewerbsbedingungen

Die wichtigsten Elemente, die den ausführlich erörterten Standpunkt des Rates zu dieser Frage bestimmen, sind folgende:

- die Anwendung des Konzepts der gleichen Wettbewerbsbedingungen ausschließlich auf den Aktionsbereich „MEDIA“;
- die Anerkennung der Tatsache, dass die Unterschiede zwischen den Ländern in Bezug auf die Produktion und Verbreitung audiovisueller Inhalte, den Zugang zu dieser Art von Inhalten und die Tendenzen im Zusammenhang mit ihrem Konsum und insbesondere ihre sprachlichen und geografischen Besonderheiten berücksichtigt werden müssen;
- das Ziel, europäischen Talenten, wo auch immer sie sich befinden, zu helfen, grenzüberschreitend und international tätig zu werden;
- die Berücksichtigung des Konzepts der gleichen Wettbewerbsbedingungen bei zwei Indikatoren (die als solche wichtige Elemente des Programms erfassen und für die Bewertung seiner Leistung verwendet werden).

15. Die Behandlung des Musiksektors

Der vereinbarte Text umfasst einen gestrafften Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 13) und eine Hervorhebung des Musiksektors im einleitenden Teil der sektorspezifischen Maßnahmen im Aktionsbereich „Kultur“. Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission wird der Musiksektor neben dem Buch- und Verlagssektor, dem Architektur- und Kulturerbesektor sowie anderen Sektoren des künstlerischen Schaffens mit einem spezifischen Bedarf als Gegenstand einer solchen gesonderten sektorspezifischen Maßnahme genannt.

16. Inklusion

Der vereinbarte Text enthält eine neue horizontale Bezugnahme auf Inklusion im Rahmen des Programms (in Artikel 3 – *Ziele des Programms*).

Sonstige Punkte

17. Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf geeinigt, das MEDIA-Logo beizubehalten, wobei das visuelle Symbol in einen neuen Anhang des Textes aufgenommen wurde.
18. Was die Teilnahme von Drittländern betrifft, sieht das Verhandlungsergebnis vor, dass alle Drittländer, die an dem Aktionsbereich „MEDIA“ und dem sektorübergreifenden Aktionsbereich des Programms teilnehmen, die in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) festgelegten Bedingungen erfüllen müssen. In hinreichend begründeten Fällen kann den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gewährt werden. Dem EWR angehörende EFTA-Staaten, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer, die uneingeschränkt am Programm 2014–2020 teilgenommen haben, erhalten eine Übergangsfrist, um ihr nationales Recht an die überarbeitete AVMD-Richtlinie anzupassen. Drittländer, die sich nur am Aktionsbereich „Kultur“ beteiligen, erhalten die Möglichkeit, Kontaktstellen einzurichten.
19. Mehrere Bestimmungen wurden geändert, um einen horizontalen Ansatz für alle mit dem MFR zusammenhängenden Dossiers zu gewährleisten. Sie betreffen Fragen wie die Aufnahme der Laufzeit des Programms in Artikel 1, die an den Zeitraum des MFR 2021-2027 angepasst wurde, die Teilnahme von Drittländern, den Schutz der finanziellen Interessen der Union, das Exzellenzsiegel, die kumulierte und alternative Förderung und die Rückwirkung.

II. FAZIT

20. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des CULT-Ausschusses des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (15. Januar 2021) bestätigt. In diesem Schreiben teilt die Vorsitzende des CULT-Ausschusses mit, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.
-